

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Pflichten des Mieters

- 1. Mietverhältnis.** Vermieter ist die Müller Autovermietung. Mieter ist die jeweils im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug des Vermieters mietet.
- 2. Miete – Zahlungsbedingungen.** Die Berechnung der Miete erfolgt nach Zeit. Für jeden begonnenen 24-Stunden-Zeitraum wird ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe ein voller Miettag berechnet. Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Die Kosten für Öl, Schmiermittel, Wartung und Verschleißreparaturen sowie die Kosten der Haftpflichtversicherung sind in der Miete mit inbegriffen. Sämtliche Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Vertragsabschluss kann der Vermieter vom Mieter eine Vorauszahlung auf die Miete bis zur Höhe der zu erwartenden Gesamtmiete zuzüglich ggf. einer angemessenen Kautions für den eventuellen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeugs verlangen. Die Kautions wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe gutgeschrieben bzw. im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeugs mit eventuellen Schadenersatzansprüchen des Vermieters verrechnet. Wird das Fahrzeug nicht an der selben Vermietstation zurück gegeben, an der es angemietet wurde, ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, es sei denn, es wurde im Mietvertrag etwas anderes vereinbart.
- 3. Fahrten ins Ausland.** Fahrten in das Ausland einschließlich EU-Staaten sind nur nach Absprache und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- 4. Fahrzeugübergabe.** Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass der Mietwagen in einwandfreiem bzw. in auf dem Mietvertrag beschriebenen Zustand, ausgestattet mit Kfz-Papieren, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck, Verbandskasten und voll getankt übergeben wurde; der Mieter verpflichtet sich, diesen im gleichen Zustand wieder zurückzugeben.
- 5. Benutzungsberechtigung.** Zur Führung der Fahrzeuge des Vermieters sind nur der Mieter sowie sonstige im Mietvertrag eingetragenen Zusatzfahrer („Fahrer“) berechtigt. Mieter und Fahrer müssen mindestens 21 Jahre alt und im Besitz einer für das Fahrzeug geltenden gültigen Fahrerlaubnis sein sowie über eine mindestens 12-monatige Fahrpraxis verfügen. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob der Fahrer mindestens 21 Jahre alt und im Besitz einer für das Fahrzeug geltenden gültigen Fahrerlaubnis ist sowie über eine mindestens 12-monatige Fahrpraxis verfügt. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Er ist dazu verpflichtet, dem Fahrer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt zu machen und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Mieter hat Aufzeichnungen darüber anzufertigen, welcher Fahrer unter Angabe von Name und Adresse in welchem Zeitraum jeweils das Fahrzeug in Besitz hat. Auf Verlangen des Vermieters hat er die Aufzeichnung an diesem herauszugeben.
- 6. LKW-Anmietungen.** Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten.
- 7. Nutzungsbeschränkung.** Die Benutzung des Mietfahrzeuges ist nicht gestattet (a) bei der Teilnahme an Motor-/Sportveranstaltungen, (b) bei dem Transport von Gegenständen entgegen gesetzlichen Bestimmungen, (c) zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung und (d) wenn der Mieter/Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 8. Obhutspflicht.** Öl-, Wasserstand, und Reifendruck sind vom Mieter/Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Vor Rückgabe ist der Wagen voll zu tanken, es sei denn, der Mieter hat bereits bei der Anmietung eine Kraftstofffüllung erworben. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht voll getankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung im Mietvertrag zum durchschnittlichen Marktpreis für Kraftstoffe zuzüglich einer Betankungsgebühr. Bei Dieselfahrzeugen ist das Betanken von Bio-Diesel untersagt. Bei Benzinfahrzeugen darf kein so genanntes E 10 nach betankt werden.
- 9. Reparatur.** Bei evtl. Reparaturen ist die nächste Spezialwerkstatt aufzusuchen. Zu Reparaturen über 10,00 € ist das Einverständnis des Vermieters einzuholen.
- 10. Anzeigepflicht. Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brands, Wildschadens oder sonstigen Schadens hat der Mieter/Fahrer den Vermieter unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Das zugehörige Unfallberichtformular ist dem Vermieter unmittelbar nach Erstellung zu übermitteln. Dem Mieter/Fahrer ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.**
- 11. Fahrzeugrückgabe.** Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt, zurückzugeben. Fahrzeugrückgabe ist nur – unbeschadet abweichender Vereinbarungen - während der Öffnungszeiten in den Vermietstationen des Vermieters möglich. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 1 Woche im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

## II. Versicherung

- 1. Haftpflichtversicherung.** Der Vermieter hat für seine Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung abgeschlossen. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hiervon nicht gedeckt.

## III. Mieterhaftung

- 1. Vollhaftung.** der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Fahrzeuge des Vermieters keine Vollkaskoversicherung besteht. Für die Beschädigung, den Untergang oder den Diebstahl des Fahrzeugs („Schaden“) haftet der Mieter bis maximal zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts, sofern der Mieter den Schaden zu vertreten hat. Der Mieter haftet insbesondere bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. So auch bei Schäden, die an LKW/Transportern durch unsachgemäße Be- und Entladung wie auch der Nichtbeachtung der Durchfahrthöhen und -breiten. Dies gilt ebenso für Mietausfalltage infolge Eigenverschuldens. Mehrere Mieter und Fahrer haften als Gesamtschuldner.
- 2. Haftungsbeschränkung.** Durch die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung für alle Schäden inklusive Fahrzeugdiebstahl kann sich der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages von der Vollhaftung teilweise freistellen die Höhe der Selbstbeteiligung wird bei Abschluss des Mietvertrags festgelegt. Bei mehreren voneinander unabhängigen Schäden haftet der Mieter pro Schadensfall jeweils bis zur Höhe der im Mietvertrag ausgewiesenen Selbstbeteiligung. Inhalt und Umfang der Haftungsreduzierung orientieren sich am Leitbild der Kaskoversicherung und dabei insbesondere an den Allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung. Die Beweislast dafür, dass der Mieter kein Verschulden bei Eintritt von Schäden am Kraftfahrzeug trifft, trägt der Mieter selbst.
- 3. Wegfall der Haftungsbeschränkung.** Die Haftungsreduzierung der Ziffer 2 tritt nicht ein bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung und Fehlbedienung (z. B. Falschbetankung), bei Zuwiderhandlung schuldhaft selbst verursacht oder ermöglicht hat und diese kausal für die Schadensverursachung war. Sowie bei Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. In den zuvor genannten Fällen haftet der Mieter voll.
- 4. Verkehrsverstöße.** Bis zur Fahrzeugrückgabe ist der Mieter für alle Zuwiderhandlungen des Mieters/Fahrers gegen das Gesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), voll verantwortlich und haftet gegenüber dem Vermieter für alle daraus resultierenden Bußgelder wegen Falschparkens und Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie Abschleppkosten. Im Falle der Geltendmachung von solchen Bußgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten durch eine Behörde oder Dritte gegenüber dem Vermieter fällt als Ausgleich für den daraus dem Vermieter entstehenden Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 an.

## IV. Haftungsbeschränkung des Vermieters

Weder der Vermieter noch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, und insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf die Höhe des vorhersehbar vertragstypischen Schadens begrenzt.

## V. Persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden.

## VI. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Mieter das Mietfahrzeug in Empfang nimmt. Ist der Mieter Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Helmstedt; unbeschadet davon ist der Vermieter auch dazu berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

## VII. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend. Es gilt deutsches Recht.

